

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Kanton Freiburg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36306>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Rektor ist berechtigt zur Verhängung von zwei bis vier Stunden Arrest bzw. Karzer, zur Androhung des Ultimatums und mit Zustimmung der Professorenkonferenz zur Erteilung einer unbefriedigenden Betragensnote.

§ 34. Das Ultimatum wird vom Rektor auf Beschluß der Professorenkonferenz erteilt; es hat Wirkung für wenigstens ein Jahr, kann aber verlängert werden. Von der Verhängung desselben sind die Eltern des betreffenden Schülers durch den Rektor in Kenntnis zu setzen. Den Schülern wird es durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ bekanntgegeben.

Der Rektor kann auf Antrag der Professorenkonferenz einen Schüler von der Anstalt wegweisen, unter Mitteilung an die Aufsichtskommission. Der betroffene Schüler hat das Recht, binnen 10 Tagen gegen die Wegweisung an die Aufsichtskommission Beschwerde zu führen.

Hospitanten können vom Rektor im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion weggewiesen werden.

Bei Einreichung einer Beschwerde kann ein Schüler durch den Rektor bis zur Erledigung des Falles vom Besuch der Schule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 35. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Durch sie werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Verordnungen und Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

Verordnung über die speziellen Pflichten des Rektors an der Industrieschule des Kantons Zug, vom 10. Dezember 1861;

Reglement für die Aufnahmeprüfungen in die Kantonsschule, vom 19. April 1912;

Verordnung über das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug, vom 3. März 1923.

§ 36. Für die Übergangszeit gelten folgende Bestimmungen: Im Frühjahr 1935 werden die Schüler der 6. Primar- und der 2. Sekundarschulklasse zur Aufnahmeprüfung zugelassen; die Schüler der 1. Sekundarschulklasse des Schuljahres 1934/35 haben 1935/36 noch die 2. Klasse zu vollenden und treten im Frühjahr 1936 in die Kantonsschule über.

---

### 3. Disziplinar-Verordnung für die Kantonsschule Zug. (Vom 29. November 1934.)

---

## X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

---